



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0024/2021		Datum: 13.01.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02706-20 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 "Baugebiet Asterstein II.BA" mit Änderung 1 (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
26.01.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlusstwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II. BA“ mit 1. Änderung zu:

Errichtung eines zusätzlichen Carports mit angrenzendem grenzständigem Abstellraum, abweichend von Textziffer 3.3 über die Zuordnung von Stellplätzen zu dem mit 1-im-Kreis bezeichneten, südlich gelegenen Garagenhof und eines angeschlossenen, mit 27,31 m³ das festgesetzte Zulässige Maß von 20 m³ überschreitenden sowie um 2,50 m in die festgesetzte Vorgartenfläche ragenden grenzständigen Abstellraumes.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	15.12.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines überdachten Stellplatzes						
Grundstück/Straße	Fritz-von-Unruh-Straße 24a						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	6						
Flurstück	803						

Begründung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports mit geschlossenem Abstellraum zwischen dem bestehenden Wohnhaus und der nördlichen Grundstücksgrenze.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben grenzständig zulässig und baugenehmigungsfrei.

Planungsrechtlich liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II.BA“ mit 1. Änderung. Hiervon weicht der überdachte Stellplatz als zusätzlicher Stellplatz von der Zuordnung von Stellplätzen zu dem südlich gelegenen Garagenhof mit der Ziffer 1-im-

Kreis ab. Ansonsten wäre der Carport gemäß Textziffer an dem vorgesehenen Standort zulässig. Der angeschlossene Abstellraum überschreitet die zulässig festgesetzte Größe von 20 m³ mit einem umbauten Raum von 27,31 m³ und weicht von der Festsetzung einer Vorgartenfläche ab, da er in diese ca. 2,50 m hineinragt.

Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar. (§ 31 (2) Nr. 2 BauGB)

Die Eigentümer des im Norden angrenzenden Grundstücks haben dem Vorhaben mittels Planunterschriften zugestimmt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Zusätzliche Versiegelung des Bodens.